

Vladimir Čolović, Nikola Dožić, Nataša Mrvić-Petrović, Aleksandra Nikolić

## Der Status ausländischer Versicherungsgesellschaften in Serbien

(mit Bezugnahme auf das EU-Recht und die Gesetzgebung der  
Mitglieds- und Nichtmitgliedsstaaten der EU)

# VM

# Der Versicherungsmakler

Die offizielle Zeitschrift des Fachverbandes der  
Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten



**RAHMENVERTRÄGE**

Minimale Rechtsgrundlage für Makler

**WEITERBILDUNGSKONZEPT**

Ausweitung zum Zertifikat

**VERSICHERUNGSMÄRKTE**

Zukunftsvorsorge endlich reformieren

Prof. Dr. Vladimir Čolović ist wissenschaftlicher Berater am  
Institut für Rechtsvergleichung Belgrad

Mr. Nikola Dožić ist Assistent an der „Mediterran“-Universität Podgorica

Prof. Dr. Nataša Mrvić-Petrović ist ordentliche Professorin an der  
Juristischen Fakultät der Universität Union Belgrad

Prof. Dr. Aleksandra Nikolić ist Dozentin an der Universität Wirtschaftsakademie Novi Sad

# Inhaltsverzeichnis

<b>Abstract .....</b>	<b>354</b>
<b>1. Einleitung.....</b>	<b>354</b>
<b>2. Statusregulierung der Versicherungsfilialen in der EU.....</b>	<b>355</b>
2.1. Die Übereinstimmung der nationalen Gesetzgebung mit dem EU-Recht im Bereich der Versicherungen .....	356
<b>3. Status der Versicherungsfilialen am Beispiel einiger EU-Mitgliedsstaaten.....</b>	<b>357</b>
3.1. Slowenien.....	358
3.2. Bulgarien.....	359
3.3. Kroatien.....	359
<b>4. Der Status ausländischer Versicherungsfilialen in Serbien.....</b>	<b>360</b>
4.1. Arbeitsregelung der Filialen ausländischer Versicherungsgesellschaften in Serbien .....	361
4.2. Erledigung von Aktivitäten der Kfz-Haftpflichtversicherung durch die Versicherungsgesellschaften aus EU bzw Nicht-EU- Ländern .....	362
4.3. Gesetzentwurf über das Versicherungswesen der Republik Serbien .....	363
<b>5. Fazit.....</b>	<b>364</b>
<b>Endnoten .....</b>	<b>365</b>

## Abstract

Im EU-Recht und den Gesetzen der Mitglieds- und Nichtmitgliedstaaten der EU wurde die Möglichkeit definiert, dass ausländische Versicherungsgesellschaften in diesen Ländern ihre Aktivitäten entweder direkt oder über Filialen durchführen. Das EU-Recht unterscheidet zwischen ausländischen Versicherungsgesellschaften aus Mitgliedsstaaten der EU und den Versicherungsgesellschaften aus anderen Ländern. Davon hängt die Art der Durchführung der Versicherungsaktivitäten in den EU-Mitgliedsstaaten ab. Die Filialen der Versicherungen aus Nichtmitgliedsstaaten müssen bestimmte Bedingungen erfüllen, um ihre Versicherungsaktivitäten im Mitgliedsstaat durchzuführen. EU-Mitgliedsstaaten haben sich den Standards des EU-Rechts angepasst. Die Kandidatenländer für den EU-Beitritt müssen auch die Bedingungen für ausländische Versicherungsgesellschaften erfüllen. Einige Länder in der Region haben ihre Gesetzgebung den EU-Standards angepasst. Im vorliegenden Beitrag wurde auch der kroatischen Gesetzgebung Aufmerksamkeit gewidmet. In Serbien wurde in den Änderungen des Versicherungsgesetzes (Status-Gesetz) bestimmt, dass ausländische Versicherungsgesellschaften ihre Aktivitäten über Filialen durchführen können. Diese Bestimmung gilt nach Ablauf von 5 Jahren ab dem Beitritt Serbiens in die Welthandelsorganisation. Das Gesetz über die obligatorische Versicherung im (Straßen-)Verkehr sieht ebenfalls vor, dass ausländische Versicherungen ihre Aktivitäten in Serbien über Filialen durchführen können, aber sie werden auch in der Lage sein, dasselbe direkt durch ernannte Vertreter in Serbien zu tun. Im Entwurf des neuen Versicherungsgesetzes wird dieser Bereich detailliert dargestellt und es ist vorgesehen, dass ausländische Versicherungsgesellschaften ihre Geschäftstätigkeiten in Serbien über Filialen oder direkt durchführen.

Schlüsselwörter: Versicherungsgesellschaft, Filiale, ernannte Vertreter, Aufsicht, Europäische Union, Richtlinien, Schweiz.

## 1. Einleitung

Die Frage der Geschäftsführung ausländischer Versicherungsgesellschaften auf heimischem Territorium ist hochaktuell, nicht nur in Bezug auf die Anpassung der nationalen Gesetzgebung an das EU-Recht, sondern auch in Bezug auf die Art und Weise der Durchführung von Versicherungsaktivitäten von diesen Organisationen, weil Versicherungsgesellschaften nicht nur aus EU-Staaten stammen müssen. Diese Frage stellt sich auch in Serbien, da in seiner Gesetzgebung diese Angelegenheit anders geregelt wird, als in EU-Mitgliedsstaaten und Staaten, die Kandidaten für die Mitgliedschaft sind.

Die EU ist in diesem Bereich allmählich zu Lösungen gekommen, die mit wenigen Ausnahmen in den meisten Gesetzgebungen der EU-Mitgliedsstaaten akzeptiert werden. Diese Lösungen sind das Ergebnis der Festlegung primärer Ziele im Bereich der Funktion des EU-Marktes, der auch die Versicherung umfasst. Der Kapital- und Personenverkehr hat eine andere Regelung hinsichtlich der Frage über den Status von Versicherungsgesellschaften in der EU erfahren. Das bezieht sich vor allem auf die Dienstleistungsfreiheit von Versicherungsgesellschaften eines bestimmten EU-Staates in anderen EU-Ländern. Die EU hat Regeln gesetzt, die in mehreren Akten für die Versicherungstätigkeit innerhalb EU definiert wurden. Ebenso wurden Prinzipien definiert, die in den EU-Gesetzgebungen angenommen wurden, wie auch in den Ländern der Region unabhängig davon, ob sie EU-Mitglieder sind oder nicht. Die unmittelbare Geschäftsführung einer Versicherungsgesellschaft aus einem EU-Staat auf dem Gebiet eines anderen Staates dieser Organisation wurde als Hauptziel der Versicherungs-

angibt auf den EU-Markt erklärt. Definiert wurden auch andere Formen der Geschäftsführung in der Versicherungsbranche, vor allem die Gründung von Filialen.

Das Versicherungsgesetz der Republik Serbien (nachfolgend: ZO)<sup>1</sup> eröffnet die Möglichkeit, dass ausländische juristische und natürliche Personen eine Versicherungsgesellschaft in Serbien gründen können. Die Gründung erfolgt natürlich nach den Bestimmungen der heimischen Gesetzgebung. Andererseits können ausländische Versicherungsgesellschaften ihre Tätigkeiten in den EU-Ländern und in den Nachbarländern direkt über ihre Filialen ausführen. Dies wurde in Serbien durch Änderungen und Ergänzungen des ZO ermöglicht, sowie durch das Gesetz über die obligatorische Versicherung im (Straßen-)Verkehr (nachfolgend: ZOOS)<sup>2</sup>, zwar mit Erfüllung der Bedingungen, jedoch dem Fehlen detaillierter Vorschriften. Praktisch können jetzt in Serbien ausländische Versicherungsgesellschaften keine Versicherungstätigkeiten durchführen, wie in den vorher erwähnten Ländern. Das Problem besteht und wird noch eine gewisse Zeit existieren, bis das neue Versicherungsgesetz mit anderen Regeln angenommen wird. Die Anwendung desselben ist aber nicht nur an die Bedingung der EU-Mitgliedschaft gebunden, sondern auch an die Mitgliedschaft in der Welthandelsorganisation.

## 2. Statusregulierung der Versicherungsfilialen in der EU

Das EU-Recht hat in diesem Bereich jene Ziele als primäre definiert, die für das Funktionieren des Versicherungsmarktes der EU notwendig sind. Den Versicherungsgesellschaften, die ihren Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat haben, muss ermöglicht werden, ungehindert in jedem anderen EU-Staat zu arbeiten, ohne Errichtung von Filialen, Agenturen, Büros usw. Die Aufsicht über die Arbeit der Versicherungsgesellschaften muss grundsätzlich mittels identischer wichtigster Regeln in diesem Bereich definiert werden. Die Aufsicht stellt eine der empfindlichsten Fragen dar. Wer soll Aufsicht ausüben? Ein Aufsichtsorgan jenes Staates, in dem die ausländische Versicherungsgesellschaft tätig ist, oder ein Aufsichtsorgan des Staates, dem die Versicherungsgesellschaft angehört? Oder wäre es ratsam, dass die Überwachung von den beiden Aufsichtsorganen durchgeführt wird. Der Versicherer muss in der Lage sein, in jedem EU-Land den Versicherungsvertrag abzuschließen. Versicherungsvermittler und Vertreter müssen die Freiheit haben, in jedem EU-Land unter den gleichen Bedingungen zu arbeiten. Daraus erfolgt, dass Vertreter und Vermittler (ungeachtet dessen, ob sie juristische oder natürliche Personen sind), welche die Bedingungen nach dem Recht des eigenen Landes erfüllen, das EU-Mitglied sein muss, damit automatisch das Recht haben, die Vermittlungs- und Vertretungsaktivitäten in jedem anderen EU-Mitgliedsstaat auszuführen. Wir haben bisher im vorliegenden Beitrag nur einige Ziele erwähnt, weil uns vor allem die Gründungsmöglichkeit und der Status der Versicherungsfilialen auf dem EU-Gebiet interessiert. Doch ohne Festlegung anderer Ziele des EU-Binnenversicherungsmarkts ist es nicht möglich, die Lage und die Geschäftsführung der Versicherungsgesellschaft in der EU zu erklären.<sup>3</sup>

Der Versicherungsmarkt in den EU-Mitgliedstaaten wurde nicht sofort liberalisiert. Dies erfolgte allmählich in zwei Etappen. Die erste Etappe umfasst die Jahre 1975 bis zum Beginn der 1990er-Jahre. In diesem Zeitraum konnte eine Versicherungsgesellschaft mit dem Sitz im EU-Mitgliedsstaat in jedem anderen Mitgliedsstaat eine Gesellschaft als Rechtssubjekt zu gründen. Die zweite Etappe begann nach 1992, als den Versicherungsgesellschaften erlaubt wurde frei zu entscheiden, ob sie ihre Versicherungsaktivitäten direkt oder durch offene Gesellschaften in einem anderen Mitgliedsstaat durchführen werden. So bekamen die Versicherungsgesellschaften eine Auswahlmöglichkeit, aber nur in EU-Mitgliedstaaten<sup>4</sup>.

## 2.1. Die Übereinstimmung der nationalen Gesetzgebung mit dem EU-Recht im Bereich der Versicherungen

Sowohl in anderen Bereichen des EU-Rechts, als auch im Rahmen der Versicherung, ist die zentrale Frage die Übereinstimmung der nationalen Gesetzgebung zukünftiger Mitglieder mit dem EU-Recht. Jedes Beitrittsland verhandelt mit der Europäischen Kommission über die Beitrittsbedingungen, die für alle Länder gleich sind. Beitrittsbedingungen bestehen aus allgemeinen Bedingungen, die vom Europäischen Rat in Kopenhagen 1993 definiert wurden, bzw bestehen sie aus der vollständigen Annahme des *Acquis communautaire*. Die Annahme des *Acquis* ist eine unumgängliche Bedingung für die EU-Mitgliedschaft<sup>5</sup>. Eine von diesen *Acquis communautaire* sind die Finanzen, die sich in zwei Unterbereiche teilen: Finanzinstitute und Versicherung<sup>6</sup>. Gehen wir kurz auf die Anpassung der Gesetzgebung im Versicherungsbereich in der erste und zweite Stufe ein. Diese Stufen sind die Prioritätenniveaus hinsichtlich Anpassung der Gesetzgebung, das heißt, dass die erste Stufe eine höhere Priorität darstellt als die Zweite Stufe.

Erste Stufe: Die Maßnahmen der ersten Stufe bestehen aus drei EU-Richtlinien:

Richtlinie des EU-Rates Nr. 73/239/EEC vom 23. Juli 1973 über die Übereinstimmung von Gesetzen, Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Zusammenhang mit der Geschäftsführung im Bereich der Direktversicherung, mit Ausnahme der Lebensversicherung<sup>7</sup>;

Richtlinie des EU-Rates Nr. 79/267/EEC vom 5. März 1979 über die Übereinstimmung von Gesetzen, Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Zusammenhang mit der Geschäftsführung im Bereich der Direktlebensversicherung<sup>8</sup>; und

Richtlinie des EU-Rates Nr. 91/674/EEC vom 19. Dezember 1991 über die Jahres- und konsolidierten Berichte der Versicherungsgesellschaften.<sup>9</sup>

Die ersten beiden Richtlinien bilden die Grundlage. Das wichtigste Ziel dieser Richtlinien ist es, die Leistungsfähigkeit der Direktversicherung zu ermöglichen.

Zweite Stufe: Durch ihre Maßnahmen ermöglicht die zweite Stufe den Versicherungsgesellschaften frei zu entscheiden, ob sie in einem anderen Mitgliedsstaat ihre Versicherungstätigkeit direkt oder durch Gründung der Filialen durchführen werden. Solche Maßnahmen ermöglichen, dass Aufsichtsorgane der Mitgliedstaaten direkt miteinander kommunizieren.

Zwei weitere Richtlinien, die im Rahmen der zweiten Stufe angenommen wurden, sind:

Richtlinie des EU-Rates Nr. 92/49/EEC vom 18. Juni 1992 (als Änderung Richtlinie Nr. 73/229/EEC und Nr. 88/357/EEC) über die Übereinstimmung von Gesetzen, Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Zusammenhang mit der Geschäftsführung im Bereich der Direktversicherung, mit Ausnahme der Lebensversicherung<sup>10</sup>; und

Richtlinie des EU-Rates Nr. 92/96/EEC vom 10. November 1992 (als Änderung die Richtlinie Nr. 79/267/EEC und Nr. 90/619/EEC) über die Übereinstimmung von Gesetzen, Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Zusammenhang mit der Geschäftsführung im Bereich der Direktlebensversicherung<sup>11</sup>. Diese Richtlinie wurde durch die Richtlinie des Europäischen Parlaments und Rates Nr. 2002/83/EC im Zusammenhang mit der Lebensversicherung ersetzt.<sup>12</sup>

Es ist notwendig, zwei Richtlinien mit Übergangscharakter zu erwähnen, welche die Definition des Status der ausländischen Versicherungsgesellschaften in EU-Ländern erleichterten. Es handelt sich um die Richtlinie Nr. 88/357/EEC vom 22. Juni 1988<sup>13</sup> und um die Richtlinie

Nr. 90/619/EEC vom 8. November 1990 (nicht mehr in Kraft).<sup>14</sup> Sie haben die rechtliche Lücke ausgefüllt, die zwischen der Annahme und Anwendung der Richtlinien auftrat, welche die Gründung der Filialen ausländischer Gesellschaften ermöglichten und den Richtlinien, welche die vollständige Freiheit brachten, durch Definition des Versicherungssystems in der EU. Erst sie ermöglichten, dass eine ausländische Versicherungsgesellschaft (aus der EU) eine Filiale in einem anderen Mitgliedsstaat gründet und ihre Tätigkeiten in einem anderen Land frei durchführt.<sup>15</sup>

### 3. Status der Versicherungsfilialen am Beispiel einiger EU-Mitgliedsstaaten

Betrachtet man die nationalen Gesetzgebungen einiger EU-Mitgliedsstaaten, merkt man, dass das Fremdkapital (gemeint ist das Kapital eines anderen Mitgliedsstaates) im Versicherungsbereich durch die Gründung einer eigenständigen Versicherungsgesellschaft in einem anderen Mitgliedsstaat vorhanden sein kann, falls es auch früher vorhanden war. Die zweite Form ist die Gründung einer Filiale in anderem Mitgliedsstaat. Wir müssen zwei Fälle unterscheiden, der erste, wenn eine Versicherungsgesellschaft aus einem EU-Mitgliedsstaat kommt, bzw. den Sitz in diesem Staat<sup>16</sup> hat. Der zweite Fall bezieht sich auf Gesellschaften, für die das nicht zutrifft. Eine Filiale wird nach den Vorschriften jenes Landes gegründet, in welchem die Versicherungstätigkeiten durchgeführt werden. Die Situation ausländischer Versicherungsgesellschaften aus NichtEU-Staaten ist anders. Ihr Status unterscheidet sich vom Status der Versicherungsgesellschaften aus der EU, indem sie ihre Tätigkeiten in EU-Mitgliedsstaaten nur unter besonderen Bedingungen ausführen können, etwa durch die Gründung von Filialen. Wir müssen in diesem Zusammenhang auch den speziellen Status der Filialen der schweizerischen Versicherungen erwähnen in einigen EU-Länder erwähnen. Schweizerische Gesellschaften können ihre Filialen in EU-Ländern unter einfacheren Bedingungen gründen, als Versicherungsgesellschaften mit Sitz außerhalb der EU. Eine besondere Frage stellt die Gründung von Filialen ausländischer Versicherungen aus den Ländern außerhalb EU dar. Es ist sehr interessant, diese Möglichkeit zu analysieren, bzw. hier die Frage zu stellen, unter welchen Bedingungen und unter Berücksichtigung welcher Versicherungsarten die Versicherungsgesellschaften dies in welchen Ländern machen können. Die Entscheidung Nr. 2/2001 zwischen Mexiko und der EU vom 27.02.2001<sup>17</sup> ist in dieser Hinsicht sehr interessant. Die Entscheidung wurde auf Grundlage des Fünften Protokolls der Allgemeinen Vereinbarung über den Handel und die Dienstleistungen getroffen (GATS)<sup>18</sup>, und bezieht sich auf die Mitgliedsstaaten der Welthandelsorganisation, die eine Liste besonderer Pflichten für EU-Mitglieder umfasst (enthalten im Annex), unter anderem die Pflichten, die sich auf die Durchführung der Versicherungstätigkeiten beziehen. Sie enthält Bestimmungen über die Möglichkeit der Durchführung von Versicherungstätigkeiten der Versicherungsgesellschaften aus Mexiko (bezieht sich auch auf andere Finanzinstitutionen) in EU-Mitgliedstaaten.

Wir bringen einen Überblick über Teile des Annex, bzw. die Liste besonderer Pflichten in diesem Bereich. Wenn es um Österreich geht, kann beispielsweise die Pflichtversicherung im Luftverkehr nur durch eine eigens gegründete Versicherungsgesellschaft in den EU-Ländern oder eine Filiale, die in Österreich gegründet wurde, geschlossen werden. Höhere Prämien für Versicherungsverträge ohne Rückversicherung und Retrozession werden für jene Versicherungsgesellschaften bestimmt, die nicht in der EU ansässig sind, und für Filialen, die nicht in Österreich gegründet wurden. Die obligatorische Transportversicherung im Luftverkehr

kann in Dänemark nur durch Versicherungsorganisationen abgeschlossen werden, die in der EU ansässig sind. In Deutschland kann eine ausländische Versicherungsgesellschaft die Versicherung im Bereich des internationalen Verkehrs, nur über die Filiale jenes Versicherungsunternehmens abschließen, die in Deutschland gegründet wurde. In Frankreich kann eine Transportversicherung ausschließlich von den Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden, die in der EU ansässig sind. Ansonsten werden in Frankreich die Filialen der ausländischen und heimischen Versicherungsgesellschaften hinsichtlich der Erfüllung finanzieller Verpflichtungen und der Aufsicht gleich behandelt.<sup>19</sup> In Italien ist die Versicherung von Gütern beim Transport und Versicherung der Fahrzeuge nur über jene Versicherungen erlaubt, die in der EU gegründet wurden.

### 3.1. Slowenien

In Slowenien können die Versicherer aus EU-Mitgliedsstaaten ihre Versicherungstätigkeiten ausführen, bzw Versicherungsverträge abschließen, entweder mit oder ohne gegründete Filialen. Die Bestimmungen des Versicherungsgesetzes werden auch auf die genannten Versicherungsverträge angewendet. Dies bedeutet, dass es für den Versicherungsnehmer egal ist, ob er einen Versicherungsvertrag mit heimischen oder ausländischen Versicherer aus einem EU-Land abschließt.<sup>20</sup> Wenn Versicherer aus EU-Mitgliedsstaaten eine Filiale in Slowenien gründen möchten, müssen sie darüber die Aufsichtsagentur mittels Aufsichtsorgan jenes EU-Mitgliedsstaates informieren, in welchem der Versicherer ansässig ist. Eine solche Mitteilung muss eine Liste der Versicherungen enthalten, mit denen sich diese Filiale beschäftigen wird. Auch der Umfang dieser Aktivitäten muss separat für jeden Versicherungszweig angeführt werden. Das Aufsichtsorgan am Sitz der Versicherungsgesellschaft muss auch eine Erklärung über das Firmenskapital zustellen (das durch das Gesetz des Firmensitzes vorgeschrieben wurde).<sup>21</sup> Außerdem wird die Aufsicht über die Arbeit der Filiale vom Aufsichtsorgan jenes Mitgliedsstaates durchgeführt, bzw jenes Landes, in dem sich der Firmensitz befindet.

Ein solches Aufsichtsorgan hat die gleiche Position in Slowenien, wie der lokale Supervisor. Somit wird ein ausländisches Unternehmen, in diesem Fall das Aufsichtsorgan, mit dem nationalen gleichgesetzt. Slowenien macht natürlich einen Unterschied, wenn es um die Filialen der Versicherungsunternehmen aus Nicht-EU-Ländern geht (im Vergleich zu Unternehmen aus EU-Mitgliedsstaaten). Auch gibt es für die Gründung besondere Regeln. Eine ausländische Versicherungsgesellschaft aus einem Nicht-EU-Land, das kein EU-Mitglied ist, muss eine Genehmigung von der Aufsichtsagentur bekommen und ein Mindestkapital in Höhe der Hälfte jenes Kapitals hinterlegen, das für die Gründung einer Versicherungsgesellschaft bestimmt wurde. Außerdem muss die Filiale von zwei Vertretern geleitet werden, die alle Bedingungen erfüllen müssen, sowie von Vorstandsmitgliedern heimischer Versicherungsgesellschaften. Ebenso müssen in der Filiale die Versicherungsaktivitäten von einem entsprechenden Fachpersonal durchgeführt werden. Die Aufsicht über die Arbeit der Filiale führt die heimische Agentur gemäß den nationalen Vorschriften durch. Wenn es schließlich um die Filialen der schweizerischen Versicherungsunternehmen geht, müssen sie die Genehmigung von der Aufsichtsagentur haben, aber müssen keine Kapitalgarantie bei der Gründung abgeben.<sup>22</sup>

## 3.2. Bulgarien

Der bulgarische Gesetzgeber definiert, dass ein ausländischer Versicherer, der zur Ausübung der Versicherungstätigkeiten in einem oder mehreren EU-Mitgliedsstaaten registriert wurde, die gleiche Tätigkeit auch in Bulgarien durchführen kann.<sup>23</sup> Dem ausländischen Versicherer muss von der Kommission für Finanzaufsicht erlaubt werden, die genannten Aktivitäten durchzuführen. Nach den bulgarischen Vorschriften wurde auch die Möglichkeit der Eintragung der Filiale oder Vertretung vorgesehen, so dass eine ausländische Person dies machen kann, soweit ihre Tätigkeit im Heimatland registriert wurde. Die Filiale muss bei dem zuständigen bulgarischen Landesgericht registriert werden. Ebenso wurde vorgesehen, dass ausländische Versicherungsgesellschaften ihre Tätigkeiten durch eine Gesellschaft mit begrenzter Haftung durchführen kann. Vorgesehen sind auch bestimmte Summen des Gründungskapitals für die genannten Entitäten, abhängig davon, ob sie sich mit dem Lebens- oder Sachversicherung beschäftigen wird, bzw. mit der Rückversicherung oder anderen angeführten Versicherungsformen. Die Summen des Gründungskapitals müssen bei der Zentralbank Bulgariens hinterlegt werden. Die Filiale der ausländischen Versicherungsgesellschaft muss in Bulgarien einen Vertreter haben, der den angemeldeten Hauptwohnsitz in diesem Land hat.<sup>24</sup> Interessant ist die Möglichkeit, dass ausländische Versicherungsgesellschaften durch die Gründung einer Gesellschaft mit begrenzter Haftung ihre Tätigkeit in Bulgarien durchführen können. Hier geht es nicht um Filialen, sondern um eigenständige juristische Entitäten, die bestimmte Anforderungen in Bezug auf das Anfangskapital erfüllen müssen und deshalb ein eigenes Verrechnungskonto besitzen, usw.

## 3.3. Kroatien

Das Versicherungsgesetz der Republik Kroatien (nahfolgend: ZOSH)<sup>25</sup> definiert, dass Versicherungsgesellschaften in Kroatien sowohl heimische als auch ausländische juristische Personen gründen können. Nach kroatischer Gesetzgebung gliedern sich die ausländischen Personen in zwei Gruppen. Das ZOSH definiert ein fremdes Land einerseits als ein Land außerhalb EU<sup>26</sup> und andererseits als ein EU-Mitgliedstaat<sup>27</sup>. In der Praxis wird durch diese Bestimmung der besondere Status der verschiedenen Subjekte aus EU-Mitgliedsstaaten oder anderen Ländern bestimmt. Das ZOSH definiert auch, dass eine Schweizer Versicherungsgesellschaft eine juristische Person ist, die für Versicherungen in Kroatien eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde bekommen hat.<sup>28</sup> Dem Status ausländischer Versicherungsgesellschaften, die aus der Schweiz kommen, ist eine besondere Bestimmung gewidmet. Es wurde vorgesehen, dass fremde Versicherungsgesellschaften, die nicht aus EU-Mitgliedsstaaten kommen, ihre Filialen in Kroatien unter den Bedingungen gemäß ZOSH gründen können, das heißt unter anderem durch Übermittlung der entsprechenden Unterlagen. Auch heimische Personen, welche Gesellschaften mit Sitz in Kroatien gründen, müssen die Anforderungen des ZOSH erfüllen. Es geht dabei um folgende Bedingungen:

Verversicherungsaktivitäten der Filiale müssen von mindestens zwei berechtigten Personen verwaltet werden;

die Filiale muss fachkompetent und technisch ausgestattet werden;

die Filiale muss über hinterlegte Mittel verfügen, die laut ZOSH die Höhe von einer Hälfte des Gründungskapitals ausmachen;

die Filiale muss auf dem Gebiet Kroatiens gemäß ZOSH über ein Vermögen in Höhe der Hälfte der Garantiesumme verfügen. In diesem Zusammenhang muss die Filiale auch den Garantiebetrug zur Zahlung der Verpflichtungen aus den in Kroatien abgeschlossenen Verträgen hinterlegen.<sup>29</sup>

Versicherungsgesellschaften aus EU-Mitgliedstaaten können ihre Versicherungsaktivitäten in Kroatien unmittelbar oder mittels Filialen durchführen.<sup>30</sup> Diese Bestimmung entspricht den Zielen des EU-Binnenmarkts für Versicherungen. Wie in anderen EU-Ländern können die Versicherungsgesellschaften aus EU-Ländern die Versicherungsverträge in Kroatien direkt abschließen, was auch schon vor der EU-Mitgliedschaft Kroatiens möglich war. Kroatische Versicherungsgesellschaften können ihre Geschäfte mittels Filialen auch auf dem Territorium sowohl der Mitgliedsstaaten, als auch anderer Fremdstaaten durchführen.<sup>31</sup> Solche Gesellschaften müssen aber darüber das Aufsichtsorgan in Kroatien informieren und die Anforderungen zur Durchführung von Aktivitäten entweder mittels Filialen oder unmittelbar erfüllen, abhängig davon, ob es um Mitgliedsstaaten<sup>32</sup> geht oder nicht. Geht es um die anderen Fremdstaaten, können die kroatischen Versicherungsgesellschaften ihre Geschäfte nur mittels Filialen durchführen unter den Bedingungen, die in den nationalen Gesetzen des Landes vorgesehen sind, in dem die Filiale ihre Versicherungstätigkeit durchführt.<sup>33</sup>

Ausländische Versicherungsgesellschaften führen ihre Tätigkeiten in Kroatien vor allem als eigenständige Gesellschaften durch. Einige ausländische Versicherungsorganisationen haben in Kroatien Tochtergesellschaften ausländischer Unternehmen gegründet oder diese Unternehmen wurden durch Zusammenlegung der heimischen mit ausländischen Versicherungsunternehmen gebildet. Dies geschah mit dem Versicherer Kvarner Wiener Städtische. Diese Gesellschaft ist eine Tochtergesellschaft des österreichischen Unternehmens Wiener Städtische Allgemeine Versicherung AG und entstand durch die Zusammenlegung der kroatischen Versicherungsgesellschaft Kvarner aus Rijeka und Wiener Städtische aus Zagreb.<sup>34</sup>

## 4. Der Status ausländischer Versicherungsfilialen in Serbien

Gemäß ZO dürfen die Versicherungsaktivitäten auf dem Territorium Serbiens nur Versicherungsgesellschaften mit Sitz in diesem Land durchführen.<sup>35</sup> Eine solche Lösung ist noch heutzutage vorhanden, unabhängig von geplanten Änderungen des ZO und der kommendern-Verabschiedung des neuen Gesetzes in diesem Bereich, worüber später die Rede sein wird. Gemäß ZO können ausländische juristische und natürliche Personen nur in Form von Aktiengesellschaften oder in Form von Vereinen nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit Versicherungen gründen. Ebenso können juristische und natürliche Personen in bestehende heimische Versicherungsaktiengesellschaft investieren.<sup>36</sup> Wenn es um die Gründung eines Versicherungsvereines auf Gegenseitigkeit geht, führt das ZO aus, dass diese Versicherungsinstitution zwar von natürlichen und juristischen Personen gegründet werden kann<sup>37</sup>, es dürfen jedoch keine ausländischen Gesellschaften benannt werden, so dass wir feststellen können, dass diese Versicherungsform nur heimische Personen gründen dürfen. Gemäß ZO ist es noch immer nicht erlaubt, dass ausländische Versicherungsgesellschaften Filialen, Exposituren und ähnliche Entitäten gründen, über die sie ihre Versicherungstätigkeiten in der Republik Serbien durchführen würden. Um ihre Versicherungsaktivitäten durchzuführen, können ausländische Versicherer Tochtergesellschaften nur gemäß heimischen Gesetz gründen oder in schon vorhandene Gesellschaften investieren. Diese Lösung stimmt nicht in mit den Lösungen der EU-Ländern überein oder mit den Gesetzgebungen der Nachbarländer. Das ZO sieht keine Bestimmungen vor, die den Status der Versicherungsgesellschaften aus den EU-Mitgliedsstaaten regulieren und keine Möglichkeit, dass eine ausländische Versicherungsgesellschaft ihre Tätigkeiten über eine Filiale, Expositur oder ähnliches durchführt. Diese Situation exis-

tiert noch immer vorhanden, obwohl es zu Änderungen gekommen ist, welche die Arbeit der ausländischen Versicherungsgesellschaften zulassen, jedoch unter der Bedingung, dass dies mit dem Status Serbiens vereinbar ist.

Dass die Arbeitsverbot ausländischer Versicherungsgesellschaften in Serbien eines der größten Probleme ist, wird auch in einem Arbeitsbericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaft über die Bereitschaft von Serbien und Montenegro für die Verhandlungen zum Abschluss der Vereinbarung über die Stabilisierung und den Beitritt der EU vom 12.04.2005<sup>38</sup> betont.

Die grundlegende Ausgangspunkte hinsichtlich der Regelung des Status von ausländischen Versicherungsgesellschaften in Serbien sind:

Regelung dieses Themas auf mehreren Niveaus, unabhängig davon, aus welchem Land die Versicherungsgesellschaft kommt;

Definition der Bonitätsprüfung ausländischer Versicherungsgesellschaften in jedem konkreten Fall; und

Definition der Aufsicht über die Arbeit der Filialen von ausländischen Versicherungsgesellschaften.

Tatsache ist, dass im Entwurf neuer Gesetzgebung einige dieser Ausgangspunkten aufscheinen.

Bevor wir uns mit dem Vorschlag zur neuen Gesetzgebung beschäftigen, gilt es noch einiges zu den Änderungen des ZO im Jahr 2007 zu sagen. Diese Änderungen sahen die Möglichkeit vor, dass ausländische Versicherungsgesellschaften ihre Tätigkeiten in Serbien mittels Filialen, Exposituren oder Zweigniederlassungen durchführen. Sie bezogen sich jedoch auf bestimmten Zeiträume nach dem Beitritt Serbiens in die Welthandelsorganisation, dh nach Ablauf einer Zeit von 5 Jahren ab dem Beitrittstag zu dieser Organisation. Außerdem enthält das ZOOS die Bestimmung über die genannte Möglichkeit, indem es feststellt, dass die Angelegenheiten der Kfz-Versicherung von der Zweigniederlassung einer Versicherungsgesellschaft aus einem EU-Mitgliedsstaat, sowie aus einem anderen Fremdstaat durchgeführt werden können. Da sich die oben genannte Bestimmung des ZOOS auf die Anwendung des ZO beruft, bedeutet das nichts anderes, als, dass das Angeführte nach dem Ablauf des Zeitraums von 5 Jahren ab dem Beitrittstag Serbiens in die Welthandelsorganisation in Geltung tritt. Die genannten Bestimmungen würden in der serbischen Gesetzgebung nichts Ungewöhnliches darstellen, da diese Frage umfassend reguliert wurde. Weder ZO noch ZOOS reguliert aber detailliert diese Möglichkeit, so dass verschiedene Fragen offen bleiben. Dies ist nicht nur im Zusammenhang mit dem Status der Filiale der ausländischen Versicherung der Fall, sondern auch hinsichtlich der Arbeitsweise der Filiale, und insbesondere der Verantwortung der Zweigniederlassungen oder Filialen, unter Beachtung der Tatsache, dass nicht definiert wurde, ob sie die Bedingungen des Startersicherheitsfonds gemäß ZO erfüllen müssen.

## 4.1. Arbeitsregelung der Filialen ausländischer Versicherungsgesellschaften in Serbien

Gemäß den Änderungen des ZO wird die Versicherungstätigkeit dann von der Versicherungsgesellschaft durchgeführt, wenn sie von dem zuständigen Organ die Arbeitsgenehmigung bekommen hat, bzw von der Filiale der ausländischen Versicherungsgesellschaft, wenn diese die Arbeitsgenehmigung auch von demselben Organ bekommen hat<sup>39</sup>. Darüber hinaus widmet sich keine andere Bestimmung des ZO der Durchführung der Versicherungstätigkeit

ten von Filialen ausländischer Versicherungsgesellschaft. Auch widmet sich keine Bestimmung des ZO der Verantwortung dieser Filialen der Durchführung von genannten Tätigkeiten. Wir wiederholen, dass die genannte Bestimmung erst 5 Jahre nach dem Beitritt Serbiens in die Welthandelsorganisation angewendet werden wird. An dieser Stelle möchten wir folgende Frage stellen: Warum hat serbischer Gesetzgeber den genannten Moment nicht abgewartet, um erst dann das ZO zu verändern oder ein neues Gesetz in diesem Bereich zu verabschieden?

Eine Antwort auf diese Frage ist nicht leicht zu geben. Falls der Gesetzgeber die Gesetzgebung Serbiens dem EU-Recht anpassen wollte, ist ihm dies bisher nicht gelungen, weil er nicht definiert hat, wie die Filiale ausländischer Versicherungsgesellschaft arbeiten wird, bzw ob es eine Möglichkeit geben wird, dass eine ausländische Versicherungsgesellschaft ihre Geschäfte direkt in Serbien durchführt. Der Gesetzgeber hat nicht bestimmt, was für eine Behandlung und welchen Status ausländische Versicherungsgesellschaften, die aus EU-Mitgliedsstaaten kommen, haben werden, und was für einen Status sie erhalten falls sie aus anderen Ländern kommen. Ob ein Unterschied zwischen den Ländern wie Norwegen, USA, Japan, Kanada usw und den unterentwickelten Ländern gemacht werden wird ist ebenfalls nicht geklärt. Ebenso hätte der Gesetzgeber, wenn er die Filialen ausländischer Versicherungsgesellschaften schon erwähnte, ihre Arbeitsweise in Serbien definieren müssen, bzw ob sie einige Bedingungen im Zusammenhang mit dem Gründungskapital, der Registrierung des Sitzes, der Arbeit mittels Vertreter usw. erfüllen müssen. Das heißt, dass der serbische Gesetzgeber keine Arbeitsmöglichkeit für ausländische Versicherungsgesellschaften in Serbien vorgesehen hat, bzw. musste er das später machen beim Verabschieden des neuen Gesetzes in diesem Bereich.

## 4.2. Erledigung von Aktivitäten der Kfz-Haftpflichtversicherung durch die Versicherungsgesellschaften aus EU bzw Nicht-EU- Ländern

Das ZOOS, das im Jahr 2009 angenommen wurde, stellt unter anderem fest, dass Zweigniederlassungen ausländischer Versicherungsgesellschaften die Aktivitäten der Kfz-Haftpflichtversicherung auf dem Territorium Serbiens durchführen können. Das ZOOS bestimmt weiters, dass dies auch ausländische Versicherungsgesellschaften direkt durch ernannte Vertreter machen können. Sowohl Versicherungsgesellschaften aus den EU-Ländern als auch aus anderen Fremdstaaten können die genannte Tätigkeit durchführen. Das ZOOS definiert weiters, dass es um die Gesellschaften geht, die gemäß ZO die Aktivitäten der Pflichtversicherung in Serbien durchführen können. Außerdem definiert das ZOOS, dass ausländische Versicherungsgesellschaften, sowie Filiale der Versicherungsgesellschaften Mitglieder des Serbischen Versicherungsverbandes sein müssen.

Wie erwähnt, kann eine ausländische Versicherungsgesellschaft ihre Versicherungsaktivitäten nicht nur über Filiale sondern auch direkt über ernannte Vertreter durchführen, die ihren Sitz bzw den Wohnsitz in Serbien haben. Name und andere Daten müssen an die Nationalbank und an den Versicherungsverband weitergeleitet werden. Der ernannte Vertreter arbeitet im Namen und auf Kosten der ausländischen Versicherungsgesellschaft. Dies gilt auch für die Filiale, die Schadenersatzansprüche regelt, indem sie Zahlungen an die geschädigten

Personen erbringt, und die Versicherungsgesellschaft vor den Gerichten und zuständigen Behörden in Serbien vertritt. Das ZOOS führt an, dass der ernannte Vertreter die Tätigkeiten als bevollmächtigter hinsichtlich der Entscheidung über den Schadenersatzanspruch durchführen kann. Daraus kann man aber den Schluss ziehen, dass diese Personen nicht völlig gleichgesetzt werden können. Sehen wir uns an, über welche Zuständigkeiten der bevollmächtigte Vertreter verfügt.

Gemäß ZOOS handelt es sich beim bevollmächtigten Vertreter zur Entscheidung über die Schadenersatzansprüche aus dem Bereich der Kfz-Pflichtversicherung um eine Person, die die Aufgaben im Auftrag und auf Kosten der Versicherungsgesellschaft durchführt. Diese Aufträge beziehen sich auf Verkehrsunfälle, die in den EU-Mitgliedsstaaten, sowie in den Nichtmitgliedsstaaten entstanden. Wichtig ist, dass diese Länder keine Wohnsitzländer der geschädigten Person sind. Der ernannte Vertreter sammelt Informationen, trifft die erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich der Entscheidung über den Schadenersatzanspruch, bezahlt den Schadenersatz im Land, in dem sich der Wohnsitz der geschädigten Person befindet. Der bevollmächtigte Vertreter muss alle erforderlichen Befugnisse zur Vertretung der Versicherungsgesellschaft in Bezug auf die geschädigte Person und die staatlichen Behörden haben, und er muss in diesem Land den Wohnsitz haben. Ebenso muss der ernannte Vertreter zur Bearbeitung der Schadenersatzansprüche in der offiziellen Sprache des Landes, für das er ernannt wurde, befähigt sein. Es geht also um einen Vertreter der Versicherungsgesellschaft, der die Funktion einer möglichst schnellen und einfachen Lösung der Schadenersatzansprüche hat. Der ernannte Vertreter kann für eine oder mehrere Versicherungsgesellschaften arbeiten. Obwohl der bevollmächtigte Vertreter im Auftrag und auf Kosten der Versicherungsgesellschaft im Land des Wohnsitzes der geschädigten Person handelt, kann er den Schadenersatzanspruch direkt oder bei der für den Schaden verantwortlichen Person oder der Versicherungsgesellschaft, bei der die Person versichert ist, einreichen.<sup>40</sup> Gemäß ZOOS ist die heimische Versicherungsgesellschaft verpflichtet, dass dies auf dem Territorium jedes EU-Mitgliedsstaates über den bevollmächtigten Vertreter geschieht, der für die Entscheidung über die Schadenersatzansprüche ernannt wurde, und worüber alle Informationszentren der EU-Mitgliedstaaten benachrichtigt werden.

Es gibt mehrere Kritiken zu dieser Regelungsart. Wir wollen hier nur eine hervorheben. Warum wurde in ZOOS bestimmt, dass ausländische Versicherungsgesellschaften die Aktivitäten der Pflichtversicherung durch den ernannten Vertreter direkt durchführen können, und warum wurde dies nicht in ZO geregelt? Das ZO oder ein anderes Gesetz, das die Position der Versicherungsgesellschaften festlegt, würde einen Akt darstellen, der auch den Status der ausländischen Versicherungsgesellschaften regelt. Wie ist es möglich, dass das ZOOS, als Akt, der an ersten Stelle die Pflichtversicherungen im Verkehr zu regeln hat, eine Statusfrage behandelt?

### 4.3. Gesetzentwurf über das Versicherungswesen der Republik Serbien<sup>41</sup>

In diesem Beitrag wollten wir unsere Aufmerksamkeit nur der aktuellen Gesetzgebung in Serbien widmen. Allerdings wurde ein Entwurf des neuen Versicherungsgesetzes (nachfolgend: Entwurf) ausgearbeitet, dem wir kurz unsere Aufmerksamkeit widmen, da nicht mit Sicherheit gesagt werden kann, ob alle Bestimmungen des Entwurfs durch das neue Gesetz angenommen werden. Der Entwurf sieht die Möglichkeit vor, dass ausländische Versi-

cherungsgesellschaften in Serbien tätig werden, entweder durch Filiale oder direkt. Es gibt aber einen Unterschied zwischen den EU-Mitgliedsstaaten, EU-Nichtmitgliedstaaten und der Schweiz. Es gibt also verschiedene Bedingungen für die genannten Ländergruppen. Wir erwähnen den Artikel 4. des Entwurfs, weil er alle erforderlichen Details definiert, die zum näheren Verständnis der Bedingungsunterschiede zwischen ausländischen Versicherungsgesellschaften notwendig sind. Dieser Artikel definiert, welches Land als Mitgliedstaat bezeichnet werden kann, des Weiteren was ein Herkunftsland ist, welcher Staat ausländisch ist, dann gibt es noch die Definition zur Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaft der Schweiz usw. Darüber hinaus sieht der Entwurf die Möglichkeit vor, dass Versicherungsunternehmen aus Serbien ihre Aktivitäten auf dem Territorium eines EU-Mitgliedsstaats ausführen. Sehr wichtige Bestimmungen beziehen sich auch auf ihre Anwendung. Wir wollen jene Teile der Bestimmungen der Artikel 280. und 281. anführen, die sich auf das vorher Genannte beziehen. Im Artikel 280 wird angeführt: „Das Vermögen und die Personen können in der Republik Serbien nur bei den Versicherungsgesellschaften versichert werden, die nach diesem Gesetz gegründet wurden, bis zum Fristablauf von 4 Jahren ab dem Tag des Beitritts Serbiens in die Welthandelsorganisation. Nach dem Fristablauf können das Vermögen und die Personen in Serbien auch bei der Zweigniederlassung einer ausländischen Versicherungsgesellschaft versichert werden, welche die Arbeiterlaubnis von der Nationalbank Serbiens bekommen hat.“ Im Artikel 281. wird angeführt: „Bis zum Beitrittstag der Republik Serbien in die Europäische Union wird eine Versicherungsgesellschaft dann als ausländisch bezeichnet, wenn sie keinen Sitz auf dem Territorium Serbiens hat“. In jedem Fall ist auch die Anwendung der Bestimmungen des Entwurfs bedingt. An dieser Stelle können wir nicht alle Bestimmungen des Entwurfs detailliert analysieren, wohl aber betonen, dass sie nicht viel von den vorher genannten Lösungen abweichen, und an die EU-Gesetzgebung angepasst sind, sowie an die Gesetzgebungen der EU-Mitglieds- und EU-Nichtmitgliedstaaten.

## 5. Fazit

Die Möglichkeit, dass Versicherungsgesellschaften aus EU-Ländern ihre Versicherungsaktivitäten in anderen EU-Ländern frei durchführen, ist die Folge der Zieldefinierung des Marktes dieser Organisation. Die Tatsache, dass die Versicherungsgesellschaften Filialen in anderen EU-Ländern gründen dürfen, ist ein Schritt in Richtung der Standardisierung der Versicherungstätigkeiten. Doch diese Regelung verursacht auch Folgen, die besonders bei der Pflichtungserfüllung gegenüber Dritten zum Ausdruck kommen, bzw. in den Fällen, wenn ein Subjekt, in diesem Fall die Versicherungsgesellschaft oder ihre Filiale, nicht mehr in der Lage sind, ihre Aufgaben zu erfüllen. Dann soll im Falle der Insolvenz den Status der Filiale definiert werden, ob sie eine eigenständige juristische Person, eine Organisationseinheit der ausländischen Versicherungsgesellschaft oder ihre Vertretung darstellt. Die Frage ist von besonderer Bedeutung für Dritte, bzw. Gläubiger, sowie für den Versicherungsmarkt eines jeden Landes, weil die Subjekte, die nicht zahlungsfähig sind, auf diesem Markt nicht existieren sollten, außer im Falle, wenn durch gesetzliche Maßnahmen ihre weitere Arbeit ermöglicht werden kann.

Wenn es um ein Textentwurf für Regelungen in Serbien geht, empfehlen wir, dass im Bezug auf die Durchführung der Versicherungstätigkeiten seitens ausländischer Versicherungsgesellschaften auf dem Territorium Serbiens, Folgendes berücksichtigt werden sollte:

die EU-Mitgliedsstaaten sind nicht gleich, hinsichtlich ihrer Standards und Bonität der Versicherungsgesellschaft. Dieses Problem kann man in den Griff kriegen durch gleichzeitige Kontrolle der Arbeit ausländischer Versicherungsgesellschaften in Serbien seitens des serbi-

...schen Aufsichtsorgans und des Aufsichtsorgans jenes Landes in welchem sich der Sitz der Versicherungsgesellschaft befindet;

... geht es um die Versicherungsgesellschaften aus EU-Nichtmitgliedstaaten, die aber zu den entwickelten Ländern gehören. Für sie sollten die gleichen Geschäftsbedingungen gelten wie für die Gesellschaften aus EU-Ländern;

... und, wenn es schließlich um die Versicherungsgesellschaften aus anderen Ländern geht, die zu keiner dieser zwei Gruppen gehören, müssten sie, um in Serbien tätig zu werden, besondere Bedingungen erfüllen, die im Zusammenhang mit den Startfonds stehen bzw. mit dem Gründungskapital, bestimmten Garantien, die das Aufsichtsorgan des Sitzlandes der Versicherer geben musste, unter der zusätzlichen Aufsicht von serbischem Aufsichtsorgan usw.

## Endnoten

- <sup>1</sup> Versicherungsgesetz der Republik Serbien (Amtsblatt der R.Serbien Nr. 55/2004, 70/2004 - veränd., 61/2005, 61/2005 – anderes Gesetz, 85/2005 – anderes Gesetz, 101/2007, 63/2009 - Entscheidung US und 107/2009)
- <sup>2</sup> Das Gesetz über die Pflichtversicherung im Verkehr der Republik Serbien (Amtsblatt der R.Serbien Nr. 51/2009, 78/2011 i 101/2011)
- <sup>3</sup> Barać I., Versicherung im Rahmen des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens, SORS, Sarajevo, Juni 2001., S. 12
- <sup>4</sup> Barać, angegebenes Werk, S. 8
- <sup>5</sup> Barać I., angegebenes Werk, S. 10
- <sup>6</sup> Barać I., angegebenes Werk, S. 11
- <sup>7</sup> First Directive 73/239/EEC on the coordination of laws, regulations and administrative provisions relating to the taking-up and pursuit of the business of direct insurance other than life assurance (OJ L 228, 16.8.1973.)
- <sup>8</sup> First Directive 79/267/EEC on the coordination of laws, regulations and administrative provisions relating to the taking-up and pursuit of the business of direct life assurance (OJ L 63, 13.3.1979.)
- <sup>9</sup> Council Directive 91/674/EEC on the annual accounts and consolidated accounts of insurance undertakings (O.J. L 374, 31.12.1991.)
- <sup>10</sup> Council Directive 92/49/EEC on the coordination of laws, regulations and administrative provisions relating to direct insurance other than life assurance and amending Directives 73/239/EEC and 88/357/EEC (third non-life insurance Directive) (O.J. L 228, 11.8.1992.)
- <sup>11</sup> Council Directive 92/96/EEC on the coordination of laws, regulations and administrative provisions relating to direct life insurance and amending Directives 79/267/EEC and 90/619/EEC (third life assurance Directive) (O.J. L 360, 9.12.1992.)
- <sup>12</sup> Directive 2002/83/EEC of the European Parliament and of the Council concerning life assurance (O.J. L 345, 19.12.2002.)
- <sup>13</sup> Second Council Directive 88/357/EEC on the coordination of laws, regulations and administrative provisions relating to direct insurance other than life assurance and laying down provisions to facilitate the effective exercise of freedom to provide services and amending Directive 73/239/EEC (O.J. L 172, 4.7.1988.)
- <sup>14</sup> Council Directive 90/619/EEC on the coordination of laws, regulations and administrative provisions relating to direct life assurance, laying down provisions to facilitate the effective exercise of freedom to provide services and amending Directive 79/267/EEC (O.J. L 330, 29.11.1990.)

- <sup>15</sup> Story J., Walter I., Political economy of financial integration in Europe, MIT Press, Cambridge, Massachusetts 1997., S.265
- <sup>16</sup> Vollbrecht J., Insurance regulation and supervision, Policy Issues in Insurance: Insurance regulation, liberalisation and financial coverage, OECD 2001., S. 51
- <sup>17</sup> Decision No. 2/2001 of the EU-Mexico Joint Council of 27. February 2001. Implementing Articles 6,9, 12(2)(b) and 50 of the Economic Partnership, Political Coordination and Cooperation Agreement, Annex I, Foreign Trade Information System, [www.sice.oas.org/Trade/mexeufta/english/dec201c.asp](http://www.sice.oas.org/Trade/mexeufta/english/dec201c.asp)
- <sup>18</sup> Fifth Protocol to the General Agreement on Trade in Services-Decision of the Committee on Trade in Financial Services adopting the Fifth Protocol to the General Agreement on Trade in Services (S/L/44)-Decision of the Council for Trade in Services of Dec.1997 on commitments in financial services; Annex – European Communities and their Member States, Schedule of Specific Commitments (O.J. L 20 27.01.1999.)
- <sup>19</sup> Usher J. A., Financial Services, Taxation and Monetary Movements, Services and Free Movement in EU Law, Oxford University Press 2002., S. 407
- <sup>20</sup> Ivanjko Š., Aktuelle Fragen über Versicherung nach dem Beitritt der Republik Slowenien in die Europäische Union, Sammlung der Arbeiten «Die Wirtschaft und das Versicherungsrecht im Übergang», Cavetovanje Palić 2004., S. 121
- <sup>21</sup> Ivanjko Š., Versicherung in Slowenien, SORS, Sarajevo 2004., S. 7
- <sup>22</sup> Ivanjko Š., angegebene Werk, S.8
- <sup>23</sup> Business opportunities in Bulgaria, The Bulgarian chamber of commerce and industry, [www.bcci.bg/law/basic/bussines\\_in\\_bulgaria.htm](http://www.bcci.bg/law/basic/bussines_in_bulgaria.htm)
- <sup>24</sup> Ibidem
- <sup>25</sup> Versicherungsgesetz der Republik Kroatien (Nationale Zeitung Nr. 151/05, 87/08, 82/09)
- <sup>26</sup> Artikel 5., Absatz1. ZOSH
- <sup>27</sup> Artikel 4., Absatz1. ZOSH
- <sup>28</sup> Artikel 5., Absatz4. ZOSH
- <sup>29</sup> Artikel 86., Absatz2 ZOSH
- <sup>30</sup> Artikel 82., Absatz1. ZOSH
- <sup>31</sup> Artikel 76., Absatz1. ZOSH
- <sup>32</sup> Artikel 77., Absatz1. ZOSH
- <sup>33</sup> Artikel 81., Absatz1. ZOSH
- <sup>34</sup> Siehe: [www.poslovniforum.hr](http://www.poslovniforum.hr)
- <sup>35</sup> Artikel 23., Absatz1. ZO
- <sup>36</sup> Artikel 26., Absatz2. ZO
- <sup>37</sup> Artikel 61. ZO
- <sup>38</sup> Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Arbeitsblatt der Kommission, Bericht über die Bereitschaft Serbiens und Montenegros für die Verhandlungen über den Abschluss des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens mit der Europäischen Union, 12.04.2005., SEC (2005) 478 final,
- <sup>39</sup> Artikel 3., Absatz1 ZO
- <sup>40</sup> Artikel 46. ZOOS
- <sup>41</sup> Gesetzentwurf über die Versicherung hat die Arbeitsgruppe ausgearbeitet, die aus Vertretern der Nationalbank Serbiens und des Finanzministeriums der Republik Serbien zusammengestellt wurde. Der Text des Entwurfes wurde den 04.04.2012 auf der Webseite der Nationalbank Serbiens veröffentlicht <http://www.nbs.rs/internet/cirilica/20/nacrti.html>. Zum Zeitpunkt des Schreibens gab es keine Änderungen des Entwurfes.